

§ 5 Abschlussprüfung und Ausbildungsnachweis

- (1) Alle Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung enden mit einer Prüfung / Erfolgskontrolle nach der Feuerwehrdienstvorschrift - FwDV 2.
- (2) Zur Prüfung / Erfolgskontrolle kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsstunden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. a - g dieser Satzung absolviert hat.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung als Ausbildungsnachweis vom Landkreis Stendal in Form einer Urkunde, die vom Kreisausbildungsleiter gezeichnet und gesiegelt ist.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Kreisausbilder bzw. Ausbilder wird Reisekostenvergütung nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt.
- (2) Reisekosten werden nicht berücksichtigt, wenn der Wohnort gleichzeitig Ausbildungsort ist.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreisausbilder erhalten eine anlassbezogene Pauschale von maximal 10,00 € pro Ausbildungsstunde.
- (2) Der eingesetzte Lehrgangsstelle erhält zusätzlich eine monatliche Pauschale von 5,00 € je Lehrgang.
Die monatliche Pauschale wird, abweichend vom § 4 Abs. 1 Satz 1. KomEVO, als Jahrespauschale, nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs, gewährt.
- (3) Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von maximal 8,00 € je Ausbildungsstunde.
- (4) Die Formulare zur Abrechnung der Ausbildungsstunden, einschließlich der Reisekosten, sind bis spätestens zum Ende des auf die Ausbildung folgenden Monats, durch den Lehrgangsstelle beim Landkreis Stendal einzureichen. Eine Übersicht zu den geleisteten Ausbildungsstunden (Stundenplan) ist beizufügen.

§ 8 Honorar

- (1) Neben den ehrenamtlichen Kreisausbildern und Ausbildern können auch befähigte Personen als Dozenten für Seminare sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Dozenten erhalten eine pauschale von 20,00 € je Ausbildungsstunde und Reisekosten nach § 6, sofern keine abweichende Regelung durch eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch Honorarfestsetzung nach dem Pauschalsatz nach Abs. 1 durch den Landkreis oder auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

§ 9 Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare und Reisekosten liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Honoraren im Rahmen der Kreisausbildung des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Stendal vom 12.06.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 05.11.2020


Patrick Puhmann
Landrat



Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), i. V. m. den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.11.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.12.2014) beschlossen:

I. Änderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzelkarten für	Euro
1. Erwachsene	4,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte	2,00
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	3,00
4. Mitgeführte Hunde	2,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 2,00 Euro)	10,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen	
a) Erwachsene pro Person	3,50
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,50
(3) Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Führungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	3,00
b) Kinder und Jugendliche	1,50
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	35,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	20,00
3. Familien (2 Erwachsene, 2 Kinder)	60,00
4. Hunde	15,00

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 09.11.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der aktuellen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten bei vorliegender fachlicher und gesundheitlicher Tauglichkeit Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, Ersatz von Reisekosten und Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Satzung gilt für die Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Einsatz.
- (2) Für maximal 4 Einsatzübungen pro Jahr auf der Grundlage der geltenden Übungsricht-

linie des Landes Sachsen-Anhalt, in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro pro Einsatzübung.

- (3) Für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der laufenden Ausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) und des Ausbildungsplanes der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren, erhalten die Dienstanfänger*innen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro und die Einsatzkräfte (abgeschlossene Ausbildung Truppmann und Sprechfunk) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro pro Ausbildungsmaßnahme. Der/die durchführende(n) Ausbilder erhalten für die laufende Ausbildung pro Ortsfeuerwehr/ Zug 10 € pro Ausbildungsdienst zusätzlich.
- (4) Mitwirkende Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in den Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) erhalten auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro je Ausbildungsmaßnahme (maximal 10 Maßnahmen pro Jahr).
- (5) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Einsätzen, Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro je Maßnahme entschädigt. Dies gilt nicht für die Maßnahmen der laufenden Ausbildung (Dienstabende).
- (6) Fallen Einsatz, Ausbildungsmaßnahme oder Übung zeitlich zusammen, wird nur die höchste Aufwandsentschädigung einmalig gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstaussfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 3

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige wird auf 60 Euro pro Stunde begrenzt.
- (3) Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 30 Euro pro Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser richtet sich nach der Pauschale gemäß Abs. 3.
- (5) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.
- (6) Der Ersatz von Verdienstaussfall kann nur für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal und der Wasserwehr der Hansestadt Stendal beantragt und gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Stadtwehrleiter*in	300 Euro
Stellv. Stadtwehrleiter*in	150 Euro
Ortswehrleiter*in	120 Euro
Stellv. Ortswehrleiter*in mit zugewiesenem Aufgabenbereich (z.B. Technik, Ausbildung, Einsatzplanung usw.)	75 Euro
Zugführer*in	60 Euro
Stellv. Zugführer*in	40 Euro
Stadtyugendfeuerwehrwart*in	110 Euro
Stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart*in mit zugewiesenem Aufgabenbereich „Kinderfeuerwehr“	80 Euro
Ortsjugendfeuerwehrwart*in	60 Euro
Ortskinderfeuerwehrwart*in	40 Euro
Atemschutzbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro
Sicherheitsbeauftragte*r der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	40 Euro
Leitungsdienst der Feuerwehr der Hansestadt Stendal	20 Euro

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungszahlung bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit besteht weiterhin bis zu 6 Wochen. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes entoben wurden.

- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:

Wachhabende*r der Brandsicherheitswache	15 Euro / Stunde
Wachposten der Brandsicherheitswache	12 Euro / Stunde

- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 7

Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

- (1) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder*in und Ausbilderhilfe*gehilfin im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, (FwDV2), für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

- (2) Gleiches gilt für angewiesene Ausbildungsmaßnahmen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften durch das Fachamt und die Stadtwehrleitung. Die Ausbilder*innen erhalten im Monat der Ausbildung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40 Euro.

Ausbilder*in	10 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbilderhilfe*gehilfin	8 Euro / Ausbildungsstunde

Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

- (3) Logistische Unterstützungsmaßnahmen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal bei Lehrgängen an den Standorten der Hansestadt Stendal werden mit einer Aufwandsentschädigung von 25 Euro pro Lehrgangstag entschädigt.

- (4) Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, welche mindestens die Qualifikation Gruppenführer*in oder Jugendfeuerwehrwart*wärtn erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Tätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung entsprechend BSchG § 2 Abs. Pkt. 4 eine Entschädigung von 15 Euro je Tag. Das Konzept für die Brandschutzerziehung ist dem Vorstand der Stadtwehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

- (5) Betreuer in der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erhalten auf der Grundlage eines bestätigten Dienstplanes pro Dienstmittag 10 Euro

- (6) Die Verantwortlichen anderer Abteilungen der Feuerwehren gemäß Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro

§ 7a

Besondere Regelungen für die Wasserwehr der Hansestadt Stendal

Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Hansestadt Stendal werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) Leiter*in der Wasserwehr: 100 €
- b) Stellvertretende*r Leiter*in der Wasserwehr: 50 €.

- (2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Hansestadt Stendal wird für Wachdienste im Einsatzfall, sowie für Ausbildungsmaßnahmen pro Tag, eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 €, je Einsatz bzw. Ausbildungsmaßnahme gezahlt. Dies gilt nicht für den Leiter und den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr.

- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung auch für die Mitglieder der Wasserwehr. Abweichend von § 5 Abs. 1 gilt für die Wasserwehr folgende Regelung: Wird die ehrenamtliche Funktion länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für den darüber hinausgehenden Zeitraum. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (4) Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkraft der Wasserwehr und endet mit ihrer Ablösung bzw. mit dem Ende der Wassergefahr. Grundlage für die Zahlung sind, die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsatzberichte und Teilnahmebestätigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen in Form einer Pauschale werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus gezahlt, die Funktion Leitungsdienst bleibt hiervon unberührt, sie wird zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt. Anlassbezogene Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich rückwirkend gezahlt.

- (2) Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Ausbilderentschädigungen werden nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs, im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (4) Aufwandsentschädigungen für Einsatzübungen, Fachdiensten und Fachgruppen (ABC, Messen und Brandschutz) und Tätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung werden zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 9 Reisekostenvergütung

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Bei Dienstreisen zu mehrtägigen Lehrgängen ist die Benutzung des privaten PKW zu bevorzugen. Bei Dienstreisen im Rahmen der Kreisausbildung sowie bei Gruppen-Dienstreisen, ist eine Nutzung vorhandener Dienstfahrzeuge zu bevorzugen.
- (3) Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Zuwendungen und Reisekostenvergütung liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal vom 03.12.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.11.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Feuerwehruzweidungs-Richtlinie

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 02.11.2020 folgende Feuerwehruzweidungs-Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Stendal fördert die Freiwillige Feuerwehr und deren Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal wird nach erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Gruppenführer*in	200 Euro
Qualifikation Zugführer*in	225 Euro
Qualifikation Verbandsführer*in	250 Euro

- (2) Die Einsatzkräfte, die entsprechend des arbeitsmedizinischen Grundsatzes G 26/3 tauglich sind und die Atemschutzübungsstrecke innerhalb der letzten 12 Monate erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Förderung in Höhe von 10 Euro pro Einsatz. Diese Förderung wird rückwirkend vierteljährlich ausgezahlt.

- (3) Zur Anerkennung herausragender und besonderer persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden oder bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, (max. 5 Einsatzkräfte), auf Antrag der Ortswehrleitung und auf Beschluss des Vorstandes der Stadtwehrleitung, eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro gewährt werden. Die Vorschläge der auszuzeichnenden sind beim Vorstand der Stadtwehrleitung bis zum 01.12. des Einsatzjahres mit Begründung zu beantragen.

- (4) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für

die Tätigkeit als Maschinist*in in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009 in der aktuellen Fassung.

- (5) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung – Feuerwehrrente - in Höhe von 10 Euro. Voraussetzung ist die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

Grundlage der Zahlung des Zuschusses ist der Rahmenvertrag zur Feuerwehr – Rente für Sachsen – Anhalt zwischen der Hansestadt Stendal und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen – Anhalt vom 22.12.2009

§ 3 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr jährlich einen Zuschuss von 25 €.
- (2) Maßgeblich ist die Anzahl der o. g. Mitglieder zum Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 4 Zuwendung zur Würdigung von Gründungsjubiläen

- (1) Der Träger des Brandschutzes zahlt den Ortsfeuerwehren zur Würdigung anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für jedes aktive Mitglied, jedes Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung, jedes Mitglied der Frauengruppe, jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr und jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr einen Zuschuss von 25 €.

Stadfeuerwehr Hansestadt Stendal 5000 Euro

Für Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren wird anlässlich ihrer wiederkehrenden fünfjährigen Gründungsjubiläen zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums eine zweckgebundene Zuwendung für je Mitglied einen Zuschuss von 20 € gewährt.

- (2) Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet die Stadt – oder Ortswehrleitung durch Beschluss.

§ 5 Fälligkeit

Die Zuwendungen werden durch Bescheid bewilligt, in dem die Fälligkeit der Zahlung geregelt ist. Alle anderen Zuwendungen werden anlassbezogen ausgezahlt.

§ 6 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Hansestadt Stendal gezahlt.

§ 7 Steuer – und Sozialversicherungsrecht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Zuwendungen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers/der Empfängerin.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.11.2020


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Wiederanbindung eines Havel-Altarms bei km 129,600 bis 129,690 zur hydraulischen Ertüchtigung eines Altarms bei km 129,600 bis 129,660 und zum Rückbau einer Spundwand-Ufersicherung bei km 127,820 bis 127,890 im Maßnahmenkomplex 5 (MK 5) des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“